

# Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagsstelle  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa

Nr. 85.

Freitag, 15. April 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabetales bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kasernenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetz-Blatt Seite 245 Pfg. — nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Großenhain im Monat Februar dieses Jahres festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monat März dieses Jahres an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt:

8 Mk. 61 Pfg.	für 50 Kilo Hafer,
3 „ 57 „	„ 50 „ Heu,
2 „ 36 „	„ 50 „ Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

am 13. April 1898.

v. Wilsch.

D. 739.

Ln.

## Erlass

an den Stadtrath zu Radeburg, sowie an die Herren Gutsbesitzer und Gemeindevorstände im amtshauptmannschaftlichen Bezirke Großenhain.

Mit Bezugnahme auf § 14 der Verordnung vom 4. April 1879 — Gesetzblatt Seite 160 ff. —, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betr., erhalten die obengenannten Ortsbehörden hiermit Veranlassung, spätestens bis zum 1. Mai 1898

über die in ihren Orten bez. ihrem Bezirke wohnhaften oder ansässigen, über 14 Jahre alten Katholiken, welche eignes Einkommen haben, einschließl. der nach § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 für ihre Person betragspflichtigen katholischen Ehefrauen, nach Brandtaster-Nr., Name, Stand und Einkommensteuerjahr unter Benutzung des auf Seite 172 des Gesetzblattes vom Jahre 1879 enthaltenen Schemas ein Verzeichnis anher einzureichen.

Hierbei ist § 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 10. März 1894, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend, sowie noch Folgendes besonders zu berücksichtigen.

Bei Grundstücksbesitzern, die nicht am Orte beziehentlich im Bezirke wohnen, ist statt des Einkommensteuerjahres die Summe der auf ihren Grundstücken daselbst ruhenden Steuer-einheiten anzugeben.

Bei solchen Personen, deren Einkommen nach § 12 des vorgenannten Gesetzes vom 10. März 1894 zur Einkommensteuer nicht herangezogen wird, ist anmerkungswise zu erwähnen, daß das Einkommen derselben nicht über 400 M. beträgt.

Wenn in dem betreffenden Orte bez. Bezirke Katholiken sich nicht aufhalten, so ist Fehlscheine einzureichen.

Großenhain, den 6. April 1898.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Wilsch.

B. 337.

D.

## Bekanntmachung.

die Vergütung der Landlieferungen für die bewaffnete Macht im Mobilmachungsfalle betreffend.

Die nach § 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsteilnahme-Gesetzes vom 13. Juni 1873 festgestellten, im Falle der Ausschreibung von Landlieferungen für deren Vergütung auf die Zeit bis 1. April nächsten Jahres maßgebenden Durchschnittspreise im Hauptmarkte Großenhain betragen:

8 Mark 42 Pfg.	für 50 Kilo Weizen,
10 „ 19 „	„ 50 „ Weizenmehl,
7 „ 23 „	„ 50 „ Roggen,
9 „ 44 „	„ 50 „ Roggenmehl,
7 „ 86 „	„ 50 „ Hafer,
3 „ 94 „	„ 50 „ Heu,
2 „ 42 „	„ 50 „ Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

am 13. April 1898.

v. Wilsch.

D. 740.

Ln.

## Vertilgtes und Sächsisches.

Riesa, 15. April 1898.

— Auf der Kasernenstraße stürzte heute Vormittag ein Mann in den mittleren Jahren, anscheinend von Krämpfen befallen, nieder, wobei er sich durch Aufschlagen auf die Bordsteine eine starke blutende Wunde, die eine förmliche Blutlache auf der Straße erzeugte, zuzog. Erst nach einiger Zeit konnte der Bedauernswertige sich erheben und seinen Weg fortsetzen.

— Der derzeitige Sächsenkönig, Herr C. F. Kasner,

gab gestern der Schützengesellschaft und den geladenen Gästen einen solemnen Ball im Schützenhause.

— Die beiden hiesigen Turnvereine veranstalteten Sonntag Nachmittag eine Turnfahrt nach Strehla, woselbst die Einweihung einer neuen Turnhalle stattfindet.

— Im Kaiserpanorama im „Wettiner Hof“ gelangt von nächstem Sonntag ab zur Vorführung: „Die Expedition Andrees nach dem Nordpol mittelst Luftballon.“ Diese Bilderserie ist von der Direction erst vor einigen Tagen mit erheblichen Kosten erworben worden und wird nach Angabe der letzteren zum ersten Mal in Deutschland hier, in

Riesa, gezeigt. Da die Expedition Andrees allseitig das lebhafteste Interesse erweckt und gewissermaßen noch aktuell ist, dürfte sich die bildliche Vorführung im Panorama zahlreichen Besuchern zu erfreuen haben und besonders zu empfehlen sein.

— Aus Anlaß des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Königs, des hohen Protectors der sächsischen Feuerwehren, ist von den freiwilligen Feuerwehren Sachsens eine König Albert-Feuerwehrstiftung ins Leben gerufen worden, welche dazu dienen soll, Feuerwehrleute, welche bei Unfällen zu Schaden kommen, bei denen jedoch der Feuerwehrrath sowie andere Unterstützungsklassen nicht eingreifen können, zu

## Bekanntmachung.

betreffend die Plätze für feilzuhaltende Waaren auf dem nächsten Jahrmarte.

Für den am 18. und 19. April dieses Jahres hier abzuhaltenden Jahrmart werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Sämtliche Händler, welche in Buden oder auf Bodenkanten ihre Waaren zum Verkauf auslegen, sowie die Korbmacher und Böttcher, welche ihre Waaren zu ebener Erde zum Verkaufe auslegen, haben auf dem Albertplatz.
2. Schuhmacher, sowie Händler mit Schuh- und Filzwaaren, haben auf der Albertstraße.
3. Topfwaarenhändler auf dem unteren Theile des Albertplatzes an der Parktreppe, Aufstellung zu nehmen.

Händler mit Fischwaaren, Semmeln und Kuchen in Buden und auf Tischen werden auf verschiedene Plätze vertheilt.

Diejenigen, welche öffentliche Schaustellungen darbieten wollen, bedürfen bezüglich ihrer Plätze der Erlaubniß des unterzeichneten Rathes.

Das Stättgeld wird in der hiesigen Stadtkassenexpedition nach dem daselbst zur Einsicht ausliegenden Tarif erhoben.

Den Anweisungen des diensthabenden Polizeiwachtmeysters oder des Stellvertreters ist unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. — Pfg. oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

Kußerdem kann Wegweisung vom Martie erfolgen. Das Budenbauen am Sonntag ist gesetzlich nicht gestattet.

Riesa, am 15. April 1898.

Der Rath der Stadt.

Boeters.

Stfr.

## Bekanntmachung.

das Meldewesen betreffend.

Der Anmeldepflicht unterliegen alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes, sobald sie aus der Schule entlassen sind und ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in der Stadt Riesa bleibend niederlassen oder daselbst nur vorübergehend verweilen wollen und ob sie Mitglieder einer hier schon wohnenden Familie sind.

Diejenigen Personen, welche sich hier niederlassen wollen, mögen sie einen eigenen Haushalt haben oder nicht, haben sich nebst ihren Familienangehörigen und den bei ihnen etwa sonst in Kstermiehe wohnenden oder in Diensten stehenden Personen innerhalb 3 Tagen unter Vorlegung der erforderlichen Papiere (Militärpapiere, Arbeitsbücher, Dienstbücher) im Einwohner-Meldeamte in der Zeit von Vormittags 8 Uhr bis Mittags 1 Uhr anzumelden.

Jede meldepflichtige Person hat sich auf Verlangen persönlich an Rathsstelle einzufinden. Eltern meldepflichtiger Kinder, Hauswirthe, Quartiervermietter und Dienstherrschaften sind zur rechtzeitigen An- und Abmeldung sowohl der Familienangehörigen, als auch der in Miethe, Schlafstellen und Dienst befindlichen Personen verpflichtet, sie dürfen keine Person ohne Wohnungsmeldeschein länger als 3 Tage beherbergen.

Die hier schon wohnenden Personen haben sich, sobald sie ihre Wohnung im Stadtbezirke wechseln, innerhalb 3 Tagen anzumelden.

Militärpersonen, ohne Unterschied des Ranges, die im hiesigen Orte außerhalb des Kasernements oder auch, wenn sie verheirathet sind, innerhalb desselben ihre Wohnung nehmen, sind ebenfalls zur Anmeldung verpflichtet.

Für jede An- und Ummeldung, sowie für Ausstellung eines Duplicat-Meldescheines wird eine Gebühr von 25 Pfg. erhoben, während eine Abmeldung gebührenfrei bewirkt wird.

Die Nichtbefolgung dieser Anweisungen und Vorschriften wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft geahndet werden.

Riesa, den 15. April 1898.

Der Rath der Stadt.

Boeters.

Stfr.

## Bekanntmachung.

Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder findet in Gröba Dienstag, den 19. Apr., nachm. 1 Uhr statt und zwar geschieht die Aufnahme der Knaben in dem Klassenzimmer des Herrn Lehrer Seifort und die Aufnahme der Mädchen in dem Klassenzimmer des Herrn Organ. Härtig.

Gröba, den 14. April 1898.

Der Schuldirektor.

Börner.